Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 22. März 2026,**

findet die

Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz.

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Worms ist in 44 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahl-bezirk neu	Wahllokal	Straße	Ort
01	**Stadtzentrum**		
0101	Rathaus - Zimmer 27	Marktplatz 2	67547 Worms
0102	Neusatzschule - Raum 0.1	Willy-Brandt-Ring 5	67547 Worms
0103	Karmeliter Grundschule - Turnhalle	Karmeliterstraße 3	67547 Worms
11	**Stadtgebiet Süd**		
1101	Ernst-Ludwig-Schule	Gießenstraße 5	67547 Worms
1102	Neusatzschule - Turnhalle	Willy-Brandt-Ring 5	67547 Worms
12	**Karl-Marx-Siedlung**		
1201	Geschwister-Scholl-Schule - Turnhalle	Elisabeth-Groß-Platz 1	67547 Worms
21	**Stadtgebiet Nord**		
2101	Karmeliter-Realschule plus - Mensa	Goethestraße 10 A	67547 Worms
2102	Liebfrauenstift - Gemeindesaal	Liebfrauenstift 12	67547 Worms
2103	Pestalozzi Grundschule	Bensheimer Straße 45	67547 Worms
31	**Stadtgebiet West**		
3101	3 Feld-Schulsporthalle	Carl-Villinger-Straße 9	67549 Worms
3102	3 Feld-Schulsporthalle	Carl-Villinger-Straße 9	67549 Worms
3103	Westend-Realschule plus	Röderstraße 2	67549 Worms

3104	Westend Grundschule Haus 2 (Raum 1)	Hegelstraße 4	67549 Worms
3105	Westend Grundschule Haus 2 (Raum 3)	Hegelstraße 4	67549 Worms

32 Stadtgebiet Süd-West

3201	Neusatzschule - Turnhalle	Willy-Brandt-Ring 5	67547 Worms

41 Pfiffligheim

4101	Autohaus Tallafuss - Verkaufsraum	Alzeyer Straße 230	67549 Worms
4102	Westend Realschule plus	Röderstraße 2	67549 Worms

42 Hochheim

4201	Rudi-Stephan-Gymnasium - Mensa	Von-Steuben-Straße 31	67549 Worms
4202	Jugendraum der Katholischen Kirche	Celtesstraße 8	67549 Worms

43 Neuhausen

4301	Staudinger Grundschule - Wahlraum 1	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4302	Staudinger Grundschule - Wahlraum 2	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4303	Staudinger Grundschule - Wahlraum 3	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4304	Staudinger Grundschule - Mensa	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4305	Kindertagesstätte Abrahams Kinder - Turnraum	Würdtweinstraße 23	67549 Worms

44 Herrnsheim

4401	Musikverein Harmonie e. V. - Vereinsraum	Fahrweg 4	67550 Worms
4402	Dalbergschule Herrnsheim	Höhenstraße 19	67550 Worms
4403	Dalbergschule Herrnsheim - Turnhalle	Höhenstraße 19	67550 Worms

45 Leiselheim

4501	Ev. Gemeindehaus Leiselheim - Gemeindesaal	Bertha-von-Suttner-Straße 5	67549 Worms

51 Horchheim

5101	Nelly-Sachs-IGS - Aula (Mehrzweckhalle)	Neubachstraße 57	67551 Worms
5102	Nelly-Sachs-IGS - Aula (Mehrzweckhalle)	Neubachstraße 57	67551 Worms
5103	Nelly-Sachs-IGS - MZR (Mehrzweckraum)	Neubachstraße 57	67551 Worms

52 Weinsheim

5201	Büro des Ortsvorstehers Worms-Weinsheim	Weinsheimer Postweg 12	67551 Worms

53 Wiesoppenheim

5301	TuS Wiesoppenheim 1890 e. V. - Vereinsraum	Zelterstraße 44	67551 Worms

54 Heppenheim

5401	Büro des Ortsvorstehers Worms-Heppenheim	Kirchhofplatz 9	67551 Worms

61 Pfeddersheim

6101	Paternusschule Pfedderhseim - Aula	Grabenstraße 50	67551 Worms
6102	Paternusschule Pfeddersheim - Aula	Grabenstraße 50	67551 Worms
6103	Autohaus Stein - Verkaufsraum	Weinbrennerstraße 4	67551 Worms
6104	Paternusschule Pfeddersheim - Turnhalle	Grabenstraße 50	67551 Worms
6105	Paternusschule Pfedderhseim - Turnhalle	Grabenstraße 50	67551 Worms

62 Abenheim

6201	Ausgelagerte Klausenberggrundschule Container - Übermittagsraum	Von-Ketteler-Straße 15	67550 Worms
6202	Katholisches Pfarramt St. Bonifatius - Pfarrzentrum	An der Kirche 2	67550 Worms

71 Rheindürkheim

7101	Freiwillige Feuerwehr Rheindürkheim	Rheinuferstraße 20	67550 Worms
7102	Freiwillige Feuerwehr Rheindürkheim	Rheinuferstraße 20	67550 Worms

72 Ibersheim

7201	Gemeindehalle Ibersheim	Killenfeldstraße 25	67550 Worms

Alle Wahlräume sind zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 20.02.2026 bis 01.03.2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Repräsentative Wahlstatistik

In den folgenden Wahlbezirken wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Für die Wählerinnen und Wähler aus diesen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in zehn Gruppen) vermerkt ist. Nach § 54 a Abs. 1 Satz 2 LWahlG sind in die Feststellung der Stimmabgabe nach Alter und Geschlecht auch die Briefwähler einzubeziehen, die im Wählerverzeichnis für den ausgewählten Stimmbezirk eingetragen sind oder hätten eingetragen werden müssen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.
Repräsentative Urnenwahlbezirke in die auch die Briefwähler miteinbezogen sind:

0101	Rathaus - Zimmer 27	Marktplatz 2	67547 Worms
1101	Ernst-Ludwig-Schule	Gießenstraße 5	67547 Worms
3102	3 Feld-Schulsporthalle Carl-Villinger Straße	Carl-Villinger-Straße 9	67549 Worms
5101	Nelly-Sachs-IGS - Aula (Mehrzweckhalle)	Neubachstraße 57	67551 Worms
6103	Autohaus Stein - Verkaufsraum	Weinbrennerstraße 4	67551 Worms
7101	Freiwillige Feuerwehr Rheindürkheim	Rheinuferstraße 20	67550 Worms

Der Stimmbezirk 95401 ist ein repräsentativer Briefwahlbezirk im Ortsbezirk Heppenheim.

Briefwahlvorstände

Die Wahlhandlung und Auszählung der Briefwahl aus 6 repräsentativen Urnenwahlbezirke werden vor Ort im jeweiligen Wahllokal stattfinden. Die Wahlhandlung für die Briefwahl aus dem jeweiligen Stimmbezirken beginnt um 12.45 Uhr.

Die anderen Briefwahlvorstände, einschließlich den Briefwahlvorstand 95401, treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Kultur- und Tagungszentrum WORMSER, Rathenaustraße 11, 67547 Worms zusammen.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen Stimmzetteln die obere rechte Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Worms einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Worms, den 06.03.2026

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises
33 – Worms
gez.

Adolf Kessel
Oberbürgermeister